

RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB ÜBUNG

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen



ÜBUNG ZU FOLGE 12



Anhang & Lagebericht



[Zum Video](#)

Übung zu Folge 12 – Anhang & Lagebericht

Inhalt



- 12.1 Aufgabe – Jahresabschluss und Lagebericht
- 12.2 Aufgabe – Anhang und Lagebericht
- 12.3 Aufgabe – Angaben im Anhang
- 12.4 Aufgabe – Inhalte des Lageberichts
- 12.5 Aufgabe – Aufstellungspflichten

12.1 Aufgabe

Jahresabschluss und Lagebericht

Bitte beurteilen Sie, ob die nachfolgende Aussage **richtig** oder **falsch** ist.

Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zählt auch der Lagebericht zum Jahresabschluss. Der Anhang hingegen erläutert die Angaben des Jahresabschlusses und stellt ein separates Berichtsinstrument dar.



12.1 Aufgabe – Lösung

Jahresabschluss und Lagebericht

Die Aussage ist **falsch**.

Der Jahresabschluss besteht grundsätzlich stets aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Für bestimmte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften ist der Jahresabschluss um einen **Anhang** zu erweitern (§ 264 Abs. 1 HGB). Die drei Elemente (Bilanz, GuV und Anhang) bilden somit ein Berichtsinstrument (= **Jahresabschluss**).

Der **Lagebericht** hingegen zählt **nicht** zum Jahresabschluss. Er stellt ein **eigenes Berichtsinstrument** dar und ist für bestimmte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften zwingend aufzustellen (§ 267 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB).



12.2 Aufgabe

Anhang und Lagebericht



- a) Wer ist grundsätzlich zur Aufstellung eines Anhangs, wer zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet? Geben Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften an.

- b) Welche Intention verfolgt der Gesetzgeber durch die Verpflichtung bestimmter Gruppen zur Aufstellung von Anhang bzw. Lagebericht?

12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (1/6)



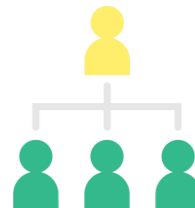
- a) Wer ist grundsätzlich zur Aufstellung eines Anhangs, wer zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet? Geben Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften an.

Aufstellung eines **Anhangs** ist verpflichtend für:

- alle **Kapitalgesellschaften** und **haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften**

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

*(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen **Anhang** zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen.*



12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (2/6)



- a) Wer ist grundsätzlich zur Aufstellung eines Anhangs, wer zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet? Geben Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften an.
- Ausnahme gilt für **Kleinstkapitalgesellschaften**

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) ⁵*Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen den Jahresabschluss **nicht um einen Anhang** zu erweitern, wenn sie*

- 1. die in § 268 Absatz 7 genannten Angaben,*
- 2. die in § 285 Nummer 9 Buchstabe c genannten Angaben und*
- 3. im Falle einer Aktiengesellschaft die in § 160 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes genannten Angaben unter der Bilanz angeben.*



12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (3/6)



- a) Wer ist grundsätzlich zur Aufstellung eines Anhangs, wer zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet? Geben Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften an.

Aufstellung eines **Lageberichtes** ist verpflichtend für:

- **Große, mittelgroße** sowie **kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** und **haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften**

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

*(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen **Lagebericht** aufzustellen. (...) ⁴Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; (...)*



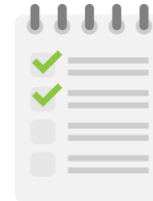
12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (4/6)



- b) Welche Intention verfolgt der Gesetzgeber durch die Verpflichtung bestimmter Gruppen zur Aufstellung von Anhang bzw. Lagebericht?

Aufgaben des Anhangs:



- Anhang dient primär dem **Rechenschaftszweck**
- Anhang bezweckt **Erläuterung, Ergänzung bzw. Korrektur** der Angaben in Bilanz und GuV
- Zusätzlich wird **Entlastung** von Bilanz und GuV von bestimmten Angaben erreicht

12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (5/6)



b) Welche Intention verfolgt der Gesetzgeber durch die Verpflichtung bestimmter Gruppen zur Aufstellung von Anhang bzw. Lagebericht?

- Die vermittelten Informationen dienen primär dem **Rechenschaftsgedanken**:

Erläuterungsfunktion

durch Informationen, die die Posten der Bilanz oder der GuV kommentieren bzw. interpretieren

Ergänzungsfunktion

durch Informationen ohne unmittelbaren Bezug zu den beiden anderen Jahresabschlusselementen

Korrekturfunktion

Angabe im Anhang, falls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die anderen Elemente nicht erreicht wird (§ 264 Abs. 2 S. 2 HGB)

Entlastungsfunktion

durch Informationen, die i. S. d. Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses anstatt in die Bilanz oder die GuV in den Anhang aufgenommen werden (z. B. Anlagengitter)

12.2 Aufgabe – Lösung

Anhang und Lagebericht (6/6)



- a) Welche Intention verfolgt der Gesetzgeber durch die Verpflichtung bestimmter Gruppen zur Aufstellung von Anhang bzw. Lagebericht?

Aufgaben des Lageberichts:

- Der Lagebericht dient der **Informationsvermittlung**:
 - Er soll über die **vergangene** (i.S.d. Rechenschaftszwecks) und die voraussichtlich **künftige Geschäftsentwicklung** des Unternehmens samt der **Risiken und Chancen** informieren.



- **Verdichtung** der Jahresabschlussinformationen
- Zeitliche und sachliche **Ergänzung** des Jahresabschlusses durch Prognosen sowie Berichte über Gesamtlage des Unternehmens



12.3 Aufgabe

Angaben im Anhang



Bitte beurteilen Sie, welche der nachfolgenden Aussagen **richtig** bzw. **falsch** sind.

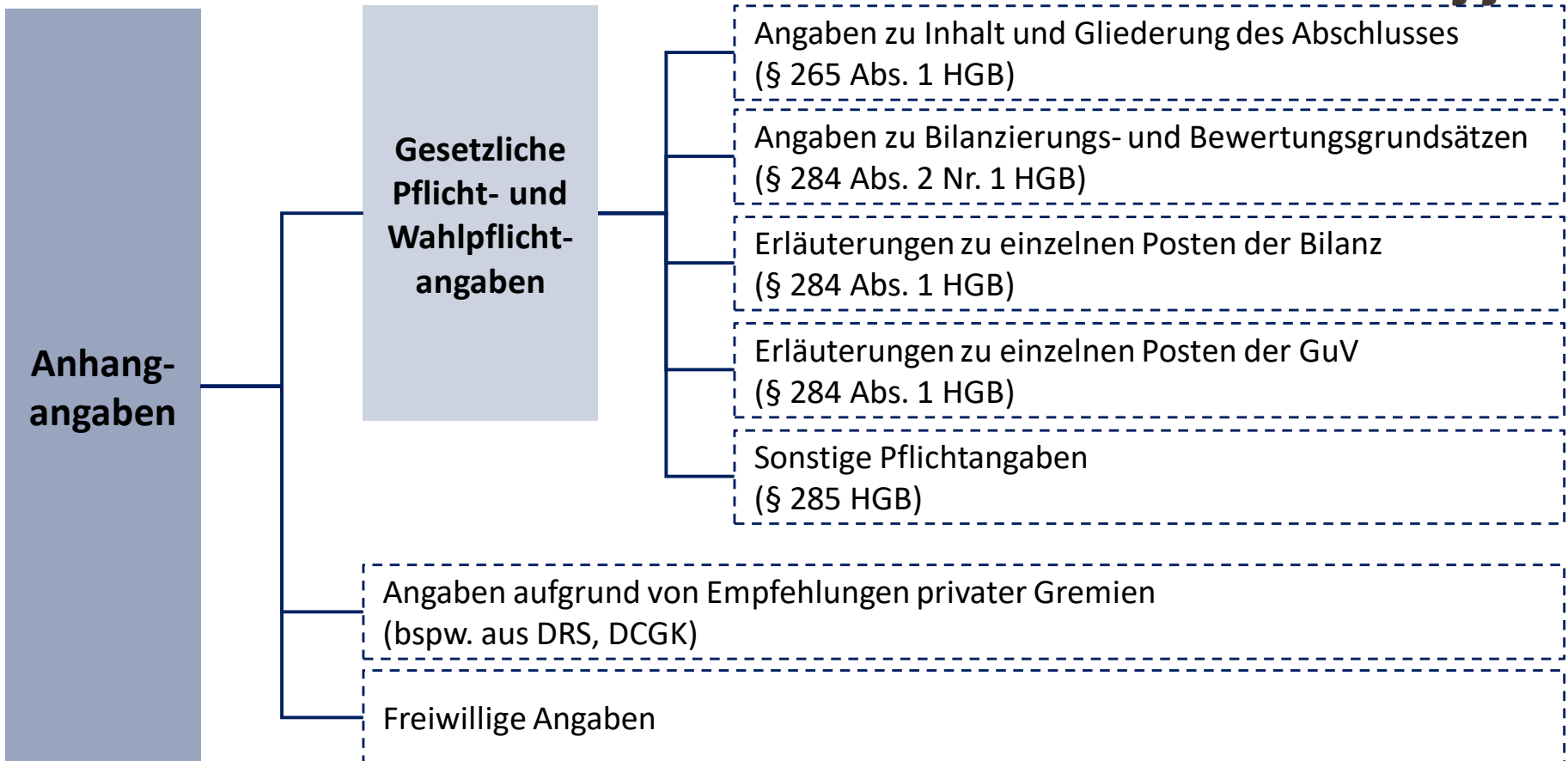
- a) Im Anhang werden ausschließlich gesetzliche Pflichtangaben dargelegt.
- b) Bei den Wahlpflichtangaben des Anhangs handelt es sich um verpflichtend vorzunehmende Angaben, bei denen das Unternehmen den Ort der Darstellung wählen kann.
- c) Im Anhang sind nur Erläuterungen zu Posten der Bilanz anzugeben, während Erläuterungen zu Posten der GuV niemals Teil des Anhangs sind.
- d) Die sonstigen Pflichtangaben im Anhang beziehen sich auf rechtsformabhängige und rechtsformunabhängige Angaben.

12.3 Aufgabe – Lösung

Angaben im Anhang (1/3)



Überblick zu den Anhangangaben



12.3 Aufgabe – Lösung

Angaben im Anhang (2/3)

- a) Die Aussage ist **falsch**. Neben den gesetzlichen Pflichtangaben sind auch Wahlpflichtangaben, Angaben aufgrund von Empfehlungen privater Gremien oder auch zusätzliche freiwillige Angaben Teil des Anhangs.
- b) Die Aussage ist **richtig**. Während es sich bei den Pflichtangaben um verpflichtende Angaben aufgrund handelsrechtlicher Vorschrift handelt, dürfen bei den Wahlpflichtangaben bestimmte Informationen entweder in der Bilanz/GuV oder im Anhang angegeben werden. Demnach müssen die **Angaben zwingend** (Pflicht) gemacht werden, wobei der **Ort der Darstellung frei gewählt** werden kann (Wahl).

12.3 Aufgabe – Lösung

Angaben im Anhang (3/3)

- c) Die Aussage ist **falsch**. Im Anhang müssen sowohl Erläuterungen zu Bilanzposten als auch zu GuV-Posten angegeben werden. So muss bspw. im Rahmen der Erläuterungen zu Bilanzposten der Abschreibungszeitraum des derivativen GoF beschrieben werden (§ 285 Nr. 13 HGB). In Bezug auf die Posten der GuV müssen z.B. bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens Informationen zu Material- und Personalaufwendungen erfolgen (§ 285 Nr. 8 HGB).
- d) Die Aussage ist **richtig**. Die sonstigen Pflichtangaben können zum einen auf rechtsformspezifischen Vorschriften wie bspw. dem AktG beruhen (rechtsformabhängig). Zum anderen kann es sich bei den sonstigen Pflichtangaben auch um rechtsformunabhängige Angaben handeln, die **ohne** direkten Bezug zu Bilanz und GuV wesentliche Informationen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln.

12.4 Aufgabe

Inhalte des Lageberichts



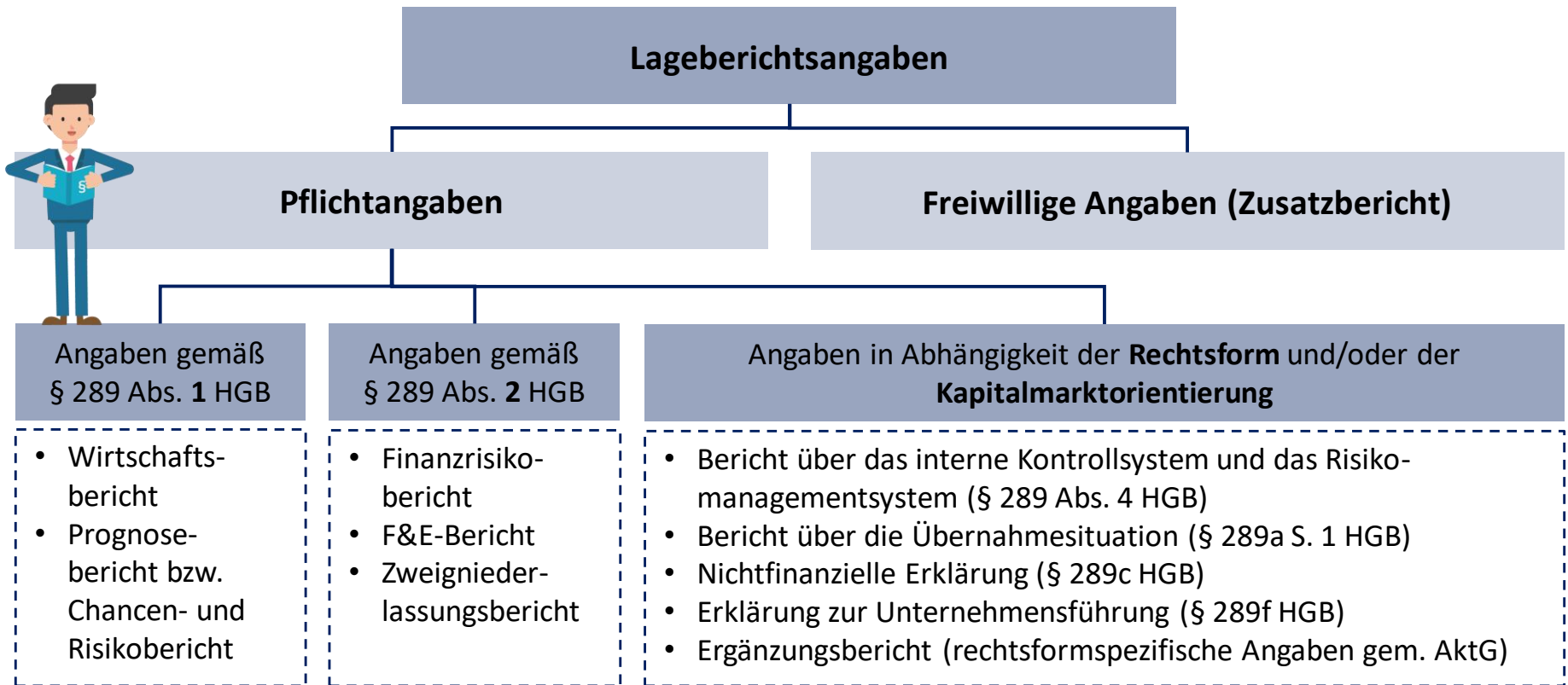
Bitte beurteilen Sie, welche der nachfolgenden Aussagen **richtig** ist.

- a) Ein Forschungs- und Entwicklungsbericht ist nicht zwingend in den Lagebericht aufzunehmen.
- b) Im Finanzrisikobericht werden die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses beschrieben.
- c) Der Prognosebericht bezieht sich auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.
- d) Die Erklärung zur Unternehmensführung ist stets unabhängig von der Rechtsform oder der Kapitalmarktorientierung von jedem Unternehmen abzugeben.

12.4 Aufgabe – Lösung

Inhalte des Lageberichts (1/4)

Überblick über die inhaltlichen Bestandteile des Lageberichts



12.4 Aufgabe – Lösung

Inhalte des Lageberichts (2/4)



§ 289 HGB – Inhalt des Lageberichts

(1) ¹Im Lagebericht sind der **Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** und die **Lage** der Kapitalgesellschaft so **darzustellen**, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. ²Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende **Analyse** des **Geschäftsverlaufs** und der **Lage** der Gesellschaft zu enthalten. ³In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit **bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen** und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu **erläutern**. ⁴Ferner ist im Lagebericht die **voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen** und zu **erläutern**; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

(2) ¹Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. a) die **Risikomanagementziele und -methoden** der Gesellschaft einschließlich ihrer **Methoden zur Absicherung** aller wichtigen Arten von **Transaktionen**, die im Rahmen der Bilanzierung von **Sicherungsgeschäften** erfasst werden, sowie
b) die **Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken** sowie die **Risiken aus Zahlungsstromschwankungen**, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist,

jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;

2. den Bereich **Forschung und Entwicklung** sowie
3. Bestehende **Zweigniederlassungen** der Gesellschaft.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des **§ 264d** haben im Lagebericht die wesentlichen **Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems** im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

12.4 Aufgabe – Lösung

Inhalte des Lageberichts (3/4)



- a) Die Aussage ist **falsch**. Der Forschungs- und Entwicklungsbericht ist gemäß § 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB zwingend im Lagebericht anzugeben. Darin werden die **Forschungs- und Entwicklungstätigkeit** des Unternehmens beschrieben, die über die rein quantitativen Informationen im Jahresabschluss hinausgehen.
- b) Die Aussage ist **falsch**. Der Finanzrisikobericht informiert (in Bezug auf Finanzinstrumente) über finanzwirtschaftliche Risiken, Risikomanagementziele und –methoden sowie Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen bei Sicherungsgeschäften (§ 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB). Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses erfolgt hingegen im Bericht über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 4 HGB).

12.4 Aufgabe – Lösung

Inhalte des Lageberichts (4/4)

- c) Die Aussage ist **richtig**. Der Prognosebericht (bzw. Chancen- und Risikobericht) ist gemäß § 289 Abs. 1 S. 4 HGB Teil des Lageberichts. Im Prognosebericht erfolgt grundsätzlich eine Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.
- d) Die Aussage ist **falsch**. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in Abhängigkeit der Rechtsform bzw. Kapitalmarktorientierung verpflichtend abzugeben (§ 289f HGB). Gemäß § 289f Abs. 1 S. 1 HGB muss grundsätzlich eine börsennotierte AG eine solche Erklärung in einem separaten Abschnitt im Lagebericht vornehmen und über die Arbeitsweise des Managements sowie über bestimmte Aspekte der Personalpolitik berichten.



12.5 Aufgabe

Aufstellungspflichten



Die Eiskalt GmbH weist in den Geschäftsjahren X1, X2 und X3 stets jeweils eine Bilanzsumme von 7 Mio. € und Umsatzerlöse von 15 Mio. € auf. Im Durchschnitt hat sie in diesen drei Jahren jeweils 35 Arbeitnehmer:innen beschäftigt.

- a) Welche Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH zwingend zum Ende des Geschäftsjahres X3 aufstellen?
- b) Welche Änderungen ergeben sich, wenn die Eiskalt GmbH im Geschäftsjahr X3 als große Kapitalgesellschaft klassifiziert worden wäre?
- c) Welche Änderungen ergeben sich, wenn die Eiskalt GmbH im Geschäftsjahr X3 als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft, die keinen Konzernabschluss aufstellen muss, klassifiziert worden wäre?
- d) Wäre die Eiskalt GmbH von der Aufstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr X3 befreit, wenn die Umsatzerlöse unter 600.000 € und die Jahresüberschüsse unter 60.000 € an jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen lagen?

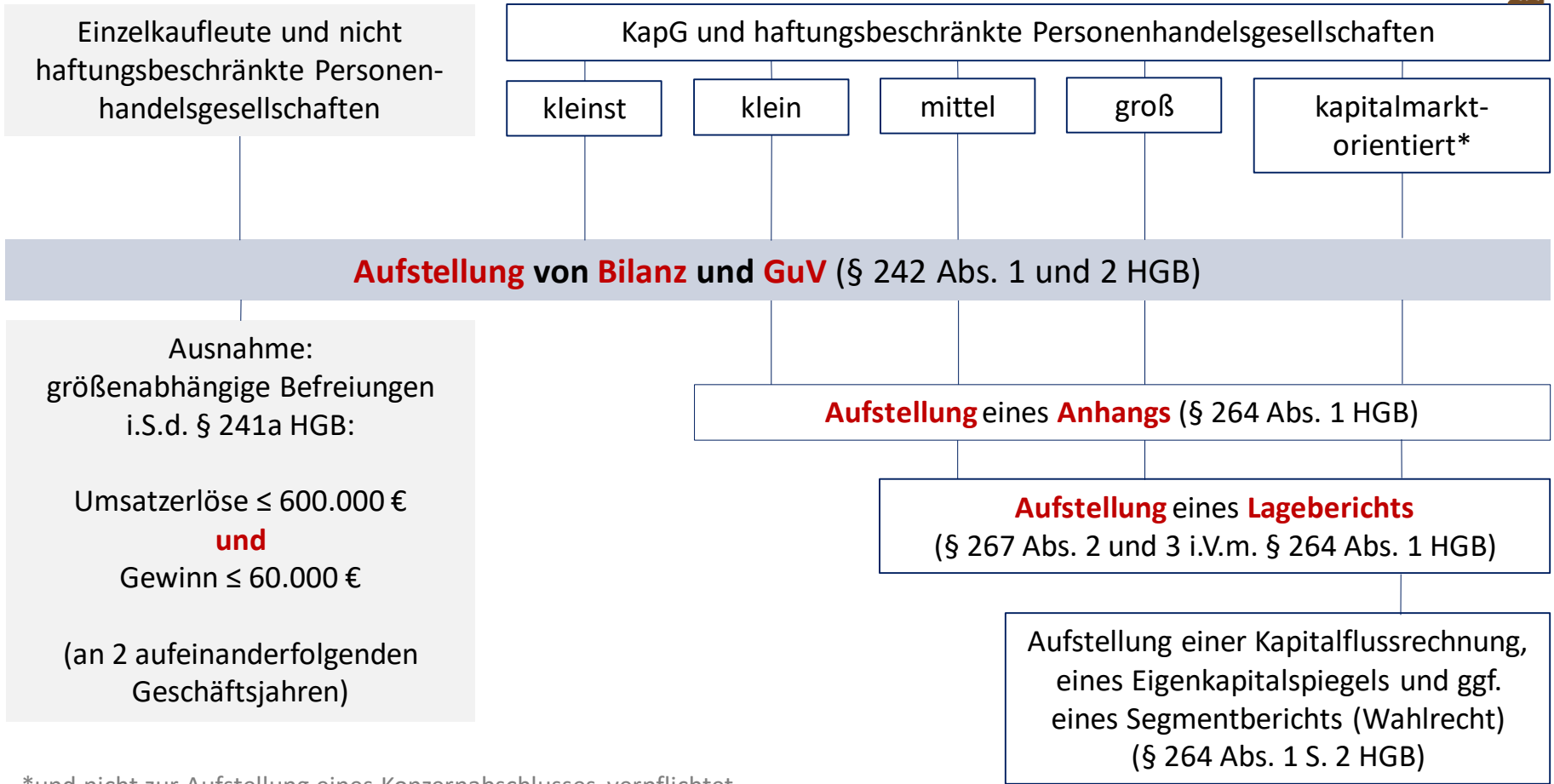
12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten

Die **Größenkriterien** sind in **§ 267 HGB** definiert.



Aufstellungspflichten zu Jahresabschluss und Lagebericht (Einzelunternehmensebene)



*und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet

12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten

BS:	7 Mio. €
UE:	15 Mio. €
Ø AN:	35

a) Welche Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH zwingend zum Ende des Geschäftsjahres X3 aufstellen?

§ 267 HGB – Umschreibung der Größenklassen

(1) **Kleine** Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6.000.000 Euro Bilanzsumme.
2. 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) **Mittelgroße** Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20.000.000 Euro Bilanzsumme.
2. 40.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) **¹Große** Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. ²Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(4) ¹Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den **Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten** werden.

12.5 Aufgabe – Lösung Aufstellungspflichten



a) Welche Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH zwingend zum Ende des Geschäftsjahres X3 aufstellen?

- Die Eiskalt GmbH qualifiziert sich als **mittelgroße** Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB i.V.m. § 267 Abs. 4 S. 1 HGB):

	Größenkriterien gem. § 267 Abs.1 HGB	Angaben des Sachverhalts	Größenkriterien gem. § 267 Abs. 2 HGB
BS:	6 Mio. €	< 7 Mio. € <	20 Mio. €
UE:	12 Mio. €	< 15 Mio. € <	40 Mio. €
Ø AN:	50	> 35 <	250

- Zwei von drei Größenkriterien aus § 267 Abs. 1 HGB werden an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen **überschritten** und alle drei Größenkriterien aus § 267 Abs. 2 HGB werden an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen **unterschritten** → **mittelgroß**

12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten

a) Welche Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH zwingend zum Ende des Geschäftsjahres X3 aufstellen?

Aufstellungspflichten für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft

§ 242 HGB – Pflicht zur Aufstellung

(3) Die **Bilanz** und die **Gewinn- und Verlustrechnung** bilden den **Jahresabschluss**.

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den **Jahresabschluss** (§ 242) um einen **Anhang** zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen **Lagebericht** aufzustellen. (...) ⁴**Kleine** Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den **Lagebericht nicht** aufzustellen; (...)

- Folgende Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH aufstellen:
 - Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang)
 - Lagebericht



12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten

b) Welche Änderungen ergeben sich, wenn die Eiskalt GmbH im Geschäftsjahr X3 als große Kapitalgesellschaft klassifiziert wurde?

Aufstellungspflichten für eine große Kapitalgesellschaft

§ 242 HGB – Pflicht zur Aufstellung

(3) Die **Bilanz** und die **Gewinn- und Verlustrechnung** bilden den **Jahresabschluss**.

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

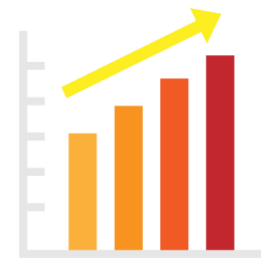
(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den **Jahresabschluss** (§ 242) um einen **Anhang** zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen **Lagebericht** aufzustellen. (...) ⁴**Kleine** Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den **Lagebericht nicht** aufzustellen; (...)

- Folgende Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH aufstellen, wenn sie als **groß** gilt:
 - Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang)
 - Lagebericht



12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten



- c) Welche Änderungen ergeben sich, wenn die Eiskalt GmbH im Geschäftsjahr X3 als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft, die keinen Konzernabschluss aufstellen muss, klassifiziert worden wäre?

Aufstellungspflichten für eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft, die keinen Konzernabschluss aufstellen muss

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

*(1)¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen **Lagebericht** aufzustellen. ²Die gesetzlichen Vertreter einer **kapitalmarktorientierten** Kapitalgesellschaft, die **nicht** zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den **Jahresabschluss** um eine **Kapitalflussrechnung** und einen **Eigenkapitalspiegel** zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine **Segmentberichterstattung** erweitern.*

- Folgende Berichtselemente muss die Eiskalt GmbH aufstellen, wenn sie **kapitalmarktorientiert** ist (und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist):
 - Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und wahlweise Segmentberichterstattung)
 - Lagebericht

12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten



- d) Wäre die Eiskalt GmbH von der Aufstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr X3 befreit, wenn die Umsatzerlöse unter 600.000 € und die Jahresüberschüsse unter 60.000 € an jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen lagen?

Befreiung von Aufstellungspflichten für Einzelkaufleute

§ 242 HGB – Pflicht zur Aufstellung

- (1) ¹Der **Kaufmann** hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (Eröffnungsbilanz, **Bilanz**) aufzustellen. (...)
- (2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (**Gewinn- und Verlustrechnung**) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den **Jahresabschluß**.
- (4) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind auf **Einzelkaufleute** im Sinn des § 241a nicht anzuwenden.

§ 241a HGB – Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

- (1) ¹**Einzelkaufleute**, die an den Abschlusstichtagen von **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils **600.000 Euro Umsatzerlöse** und jeweils **60.000 Euro Jahresüberschuss** aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden.(...)

12.5 Aufgabe – Lösung

Aufstellungspflichten

- d) Wäre die Eiskalt GmbH von der Aufstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr X3 befreit, wenn die Umsatzerlöse unter 600.000 € und die Jahresüberschüsse unter 60.000 € an jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen lagen?
- Grundsätzlich **unterschreitet** die Eiskalt GmbH an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen die Größenkriterien von 600.000 € Umsatzerlöse und 60.000 € Jahresüberschuss.
 - Allerdings handelt es sich bei der **Eiskalt GmbH** nicht um einen **Einzelkaufmann**, sondern um eine **Kapitalgesellschaft**
 - Die größenabhängige Befreiung des § 241a HGB ist ausschließlich auf Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften anzuwenden.
 - Die Eiskalt GmbH wäre daher **nicht** von der Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.



#WirLiebenBilanzierung



Instagram



@bibi.bilanzierung

YouTube



zum Kanal

